

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1015 Wien

Wien, am 06.09.2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
18.401/02-IA8/00

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr.Jäger/6681

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesforstgesetz 1996 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
beehrt sich, 25 Ausfertigungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes zu
übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 29. September 2000.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Hunger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesforstgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstgesetz 1996), BGBl. Nr. 793/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Liegenschaftsbestand nach Abs. 1 können durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem jeweils zuständigen Bundesminister weitere Liegenschaften des Bundes übertragen werden. In der Verordnung kann angeordnet werden, dass die in § 2 Abs. 1 genannte Gesellschaft eine Gegenleistung an den Bund zu erbringen hat. Wird die Gegenleistung in Form einer Zahlung angeordnet, hat diese zu Lasten des in Abs. 4 genannten Kontos zu erfolgen. Die Gesellschaft kann im Namen und auf Rechnung des Bundes Liegenschaften erwerben, wobei in diesen Angelegenheiten den in § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Vetorecht zukommt und diese hiebei an Weisungen des jeweils nominierenden Bundesministers gebunden sind. Die Zugehörigkeit der übertragenen und erworbenen Grundstücke zu dem in Abs. 1 angeführten Liegenschaftsbestand ist im Grundbuch gemäß Abs. 1 zweiter Satz ersichtlich zu machen, wobei hinsichtlich der durch Verordnung übertragenen Grundstücke die Gerichte von Amts wegen vorzugehen haben. Das Recht der Gesellschaft, Liegenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, eigene Liegenschaften zu belasten oder zu veräußern, bleibt unberührt.“

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Seeuferflächen oder Seen, die dem Liegenschaftsbestand nach Abs. 1 angehören, sind nach Maßgabe des Abs. 1 im Eigentum des Bundes zu erhalten. Der Erlös aus Veräußerungen ist zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder Seen oder zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz von Seeuferflächen oder Seen zu verwenden.“

3. In § 1 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Konto kann überzogen werden und ist diesfalls durch Erlöse aus künftigen Grundstücksverkäufen auszugleichen.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gesellschaft hat bei der Produktion und Verwertung des Rohstoffes Holz, der forstlichen Nebenprodukte und allenfalls deren Weiterverarbeitung sowie bei der Nutzung und Verwertung der Immobilien den bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

5. In § 4 erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“; Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen. Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember 2001 ein Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik der Gesellschaft vorzulegen. Das Konzept oder dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei den in § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Vetorecht zukommt und diese hiebei an Weisungen des jeweils nominierenden Bundesministers gebunden sind.“

6. In § 5 Z 5 entfällt die Wortfolge „, wie Seeufer,“.

7. § 8 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

8. § 10 Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz entfallen.

9. § 11 Abs. 4 entfällt.

10. In § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 5 und 6 und § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

11. **(Verfassungsbestimmung)** In § 18 Z 1, 2 und 5 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

12. **(Verfassungsbestimmung)** In § 18 Z 2 entfällt die Wortfolge „und § 10 Abs. 1 letzter Satz“.

2

13. **(Verfassungsbestimmung)** In § 18 Z 3 wird die Wortfolge „§ 1 Abs. 2 zweiter Satz“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 2 vierter Satz“ ersetzt.

14. **(Verfassungsbestimmung)** In § 18 Z 4 wird die Wortfolge „Abs. 2 dritter Satz“ durch die Wortfolge „Abs. 2 fünfter Satz“ ersetzt.

Vorblatt

Probleme:

Nach der derzeitigen Rechtslage können in den von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Liegenschaftsbestand des Bundes nur die „übrigen Forstflächen des Bundes“ übertragen werden.

Ziele:

Die Möglichkeit, Liegenschaften des Bundes in den von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Liegenschaftsbestand zu übertragen, soll erweitert werden.

Inhalt:

- Erweiterung der Verordnungsermächtigung betreffend die Übertragung von Liegenschaften.
- Besondere Bestimmungen betreffend die Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Verringerung der Kosten der Liegenschaftsverwaltung.

EU-Konformität:

Ohne Relevanz.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Österreichischen Bundesforste AG obliegt unter anderem die Verwaltung des im Eigentum der „Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)“ stehenden Liegenschaftsbestandes (§ 1 Abs. 1 Bundesforstgesetz 1996) für den Bund.

Die gesetzliche Ermächtigung des § 1 Abs. 2 des BundesforsteG ermöglicht zwar, weitere Liegenschaften des Bundes in den vorgenannten Liegenschaftsbestand zu übertragen, schränkt diese Übertragungsmöglichkeit jedoch auf „sämtliche übrige Forstflächen des Bundes“ ein.

Durch den vorliegenden Entwurf soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, weitere im Eigentum des Bundes stehende Liegenschaften – auch wenn es sich nicht um Forstflächen handelt – in den von der ÖBF AG verwalteten Liegenschaftsbestand zu übertragen. Es soll dadurch zu einer Zusammenführung und folglich Vereinheitlichung der Liegenschaftsverwaltung des Bundes kommen. Im Hinblick darauf, dass dem von der ÖBF AG verwalteten Liegenschaftsbestand schon derzeit Grundstücke des öffentlichen Wassergutes angehören, sollen – im Interesse der vorgenannten Zusammenführung und Vereinheitlichung der Verwaltung – auch Grundstücke des öffentlichen Wassergutes, insbesondere Seeufergrundstücke, übertragen werden. Dies soll darüber hinaus zu einer Vereinheitlichung der österreichischen Seeuferpolitik beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der mit dieser Konzentration der Liegenschaftsverwaltung einhergehenden Synergieeffekte wird es zu Effizienzsteigerungen und einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes kommen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) und Z 6 („Zivilrechtswesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Verordnungsermächtigung des ersten Satzes wird dahingehend erweitert, dass nicht nur Forstflächen des Bundes, sondern auch andere Liegenschaften des Bundes in den von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaftsbestand übertragen werden können. Damit wird auch eine Übertragung von zum öffentlichen Wassergut zählenden Liegenschaften des Bundes, insbesondere auch Seeufergrundstücken, ermöglicht. Durch diese Übertragung wird die rechtliche Qualifikation als öffentliches Wassergut nicht berührt. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes, der eine negative Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Wassergut enthält. Nach dieser Bestimmung gehören Grundstücke, die von Bundesbetrieben verwaltet werden, nicht zum öffentlichen Wassergut. Da die Österreichische Bundesforste AG nicht Bundesbetrieb ist, kommt § 4 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes nicht zum Tragen.

Hinsichtlich der durch Verordnung übertragenen Liegenschaften haben die Gerichte von Amts wegen die Eigentümerbezeichnung auf „Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)“ zu berichtigen.

Die gegenständliche Bestimmung bietet auch die gesetzliche Grundlage dafür, eine gegenüber dem Bund zu erbringende Gegenleistung festzusetzen. Diese Gegenleistung kann sowohl in Form einer Zahlung, aber auch in anderer Form (zB. als Sachleistung) festgesetzt werden. Der Wert der Gegenleistung ist auf Grundlage eines Schätzgutachtens des Bundesministeriums für Finanzen festzulegen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2a):

Diese Bestimmung korrespondiert mit der in § 1 Abs. 1 festgelegten Substanzerhaltungspflicht. Die grundsätzliche Verpflichtung des § 1 Abs. 1, Erlöse aus Veräußerungen von Liegenschaften zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden, wird im Hinblick auf Seen oder Seeuferflächen dahingehend eingeeengt, dass der Erlös aus der Veräußerung solcher Flächen wieder in gleichartige Flächen, nämlich Seen oder Seeuferflächen, reinvestiert werden muss.

Im Hinblick auf diese Sonderregelung ist von der Österreichischen Bundesforste AG bei der Vorbereitung von Organbeschlüssen über Transaktionen betreffend Seeuferflächen oder Seen besonders auf diese Liegenschaften hinzuweisen bzw. sind diese Liegenschaften in gesonderten Unterlagen auszuscheiden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Nach § 1 Abs. 4 hat die Österreichische Bundesforste AG für die finanzielle Abwicklung der für den Bund erfolgreichen Liegenschaftstransaktionen ein gesondertes Konto einzurichten, dem die Erlöse aus Grundstücksverkäufen gutzubringen und die Kosten des Erwerbs von Liegenschaften sowie die im Zusammenhang mit den Liegenschaftstransaktionen anfallenden Kosten anzulasten sind.

Mit der gegenständlichen Ergänzung soll klargestellt werden, dass Liegenschaftsankäufe auch durch Vorgriffe aus diesem Konto finanziert werden können.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Die gegenständliche Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, dass „die Nutzung und Verwertung der Immobilien“ ausdrücklich als Aufgabe der Gesellschaft genannt wird, bei deren Erfüllung die Gesellschaft der Erzielung des bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolges verpflichtet ist.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 5):

Durch diese Bestimmung wird dem besonderen Wert von Seen oder Seeuferflächen, insbesondere auch deren Bedeutung für die Allgemeinheit, Rechnung getragen. Die Bestimmung soll weiters die Grundlage für die Vereinheitlichung der österreichischen Seeuferpolitik sein. Diesem Ziel ist auch das vom Vorstand zu erstellende Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik verpflichtet. Das daran bestehende besondere öffentliche Interesse ist auch durch das im Rahmen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bestehende Vetorecht der Mitglieder des Aufsichtsrats dokumentiert, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie vom Bundesminister für Finanzen nominiert sind.

Zu Z 6 (§ 5 Z 5):

Nach der Zielbestimmung des § 5 Z 5 in der derzeit geltenden Fassung sind unter anderem Seeufer zu Erholungszwecken zugänglich zu machen. Der Hinweis auf die Seeufer in § 5 Z 5 ist durch die neue Bestimmung des § 4 Abs. 5 obsolet geworden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1 dritter Satz):

Die Bestimmung über das Fruchtgenussentgelt für das Kalenderjahr 1997 ist überholt und kann daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz):

Die auf die Gründungsphase der Gesellschaft abstellenden Bestimmungen über den ersten Vorstand sind überholt und können daher entfallen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 4):

Die Bestimmung, wonach das Geschäftsjahr der Gesellschaft dem Kalenderjahr entspricht, hat zu entfallen.

Zu Z 10 und Z 11:

Bis erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Z 12 bis 14 (§ 18):

Die Änderungen der Bestimmungen des die Vollziehung regelnden § 18 korrespondieren mit den Änderungen des § 10 Abs. 1 (Z 12) und des § 1 Abs. 2 (Z 13 und Z 14).